

Juris PraxisKommentar SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung, Herausgegeben von *Rainer Schlegel* und *Klaus Engelmann*, Saarbrücken 2008, ISBN: 978-3-938-756-00, 3555 Seiten, 155 Euro.

Der Rezensent gesteht, dass er lieber Bücher in der Hand hält als Zugang zu online-Kommentaren erhält, der im wesentlichen dann doch nur zu Ausdruckorgien führt. Der Juris Verlag, der durch die Gesamtherausgeber *Schlegel* und *Voelzke* betreut, Kommentare zu allen Büchern des SGB plant bzw. veröffentlicht hat, geht deshalb einen intelligenten Mittelweg. Der Käufer des Buches erhält einen persönlichen Freischaltcode mit einer internet Zugangsberechtigung zu den Aktualisierungen des jeweiligen Werks. Die rein physischen Grenzen des Printformats zeigt denn der im Sommer 2008 vorgelegte Kommentar zum SGB V auch sinnfällig auf. Das Werk hat über 3500 Seiten und wiegt nach dem Packzettel mehr als 2,5 Kilogramm. Schwergewichtig ist der Kommentar aber auch in einem übertragenen Sinne. Die Herausgeber haben insgesamt 48 (in Worten achtundvierzig) Autorinnen und Autoren gewonnen, zumeist Richterinnen und Richter aller Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit, wobei teilweise pro Autor nur ein Paragraph bearbeitet wird. Dennoch ist es gelungen, ein recht homogenes Werk zu schaffen, ohne erkennbare Ausreißer. Dies liegt vor allem daran, dass die Autoren sich offensichtlich an das fest vorgegebene Kommentierungsraster hielten, das jeweils mit dem Punkt A. „Basisinformationen“ beginnt und hierunter auch erfreulicherweise „ausgewählte Literaturhinweise“ enthält.

Wie auch aus der Seitenzahl ersichtlich wird, handelt es sich hierbei keinesfalls um Kurzkomentierungen. Vielmehr kann das Werk ohne jede Abstriche den Anspruch eines „Großkommentars“ erheben. Plastisch wird dies an den Kommentierungen von *Engelmann* zu § 69 SGB V, die auch als Einführung in den Themenbereich „Wettbewerbsrecht und Krankenkassen“ durchgehen, könnte, denen von *Clemens* zu § 106 und § 106 a SGB V oder den Ausführungen von *Wille* zu § 137 f SGB V (Strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten). Sehr gelungen und tiefeschürfend ist auch der von *Koch* behandelte Komplex der Bewertung Neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (§ 135 SGB V), wobei zu recht keine BSG- Gläubigkeit vorherrscht (vgl. nur Rdnr. 27; instruktiv insoweit auch die Ablehnung eines Beurteilungsspielraums für den GBA durch *Beier*, § 92 f, Rdnr. 41 ff). Zu recht verzichtet der Kommentar in seiner papierernen Fassung vom Sommer 2008 auf eine intensivere Kommentierung der Vorschriften, die zum 1. 1. 2009 neu in Kraft traten. Hier zeigt sich dann gerade die Chance eines online-Werkes. Insbesondere zum Gesundheitsfonds findet man in der Papierfassung wenig. Hierzu liegen dann aber zum Februar 2009 eingehende Kommentierungen von *A. Becker* zu den §§ 266 bis 271 a SGB V vor, die den Aktualitätsansprüchen an einen (auch) online Kommentar in vollem Umfang genügen, wenn gleich auffällt, dass das überwiegende Gros auch der ins internet eingestellten Kommentierungen – zum 1. 4. 2009 – den Stand 1. 8. 2008 aufweist. Alles in allem ist es den Herausgebern aber gelungen, ein umfassendes, aktuelles und letztlich auch preiswertes Handwerkszeug zur Verfügung zu stellen, das den Marschallstab des Standardwerks zum SGB V in seinem Tornister trägt.

RBSG Dr. Wolfgang Spellbrink, Kassel